

nur aus Pflichtgefühl geschieht, weil ich vernommen habe; die hohe Staatsregierung wünsche unsere Ansichten frei und offen kennen zu lernen; und diese will ich denn nun mit kurzen Worten angeben. Wenn ich bis jetzt und ehe ich wußte, daß die hohe Regierung den so eben angedeuteten Wunsch hege, bei der Berathung über die vorliegende hochwichtige Frage schwieg, so geschah es hauptsächlich, weil ich selbst darüber, bis noch vor kurzer Zeit, trotz alles Strebens darnach, zu keiner ganz festen Ansicht gelangen konnte. Denn folgende, außer denen in den Motiven und den Reden anderer Sprecher enthaltenen Scrupel, welche von mir wiederholt zu hören man nicht etwa zu befürchten hat, waren es hauptsächlich, welche mein Schwanken veranlaßten. So viel nämlich auch Deffentlichkeit und besonders Mündlichkeit bei dem Criminalverfahren, wo es sich um die edelsten Güter des Menschen, Ehre, Freiheit und Leben, handelt, Unsprechendes für mich haben, so kann und darf ich doch — und halte es für Pflicht, dies hier nochmals, obschon Herr v. Thielau es bereits so eben angedeutet hat, als meine Ansicht offen auszusprechen, ja es ist dies die alleinige Ursache, weshalb ich noch das Wort ergriffen habe — die mit dunkel vorschwebende Befürchtung nicht unterdrücken, es werden als eine später im Laufe der Zeit unabweißbare Folge derselben *G e s c h w o r n e n g e r i c h t e* sich Platz machen. Es sei dies der verborgen lauende Feind hinter jenen so anziehenden Lockspeisen, die Schlange hinter den Blumen, erstere nur die Vorläufer, gleichsam der düster weissagende Komet, und zu Einführung dieses ausländischen Instituts mag ich um keinen Preis in der Welt etwas beitragen, ich würde mein Vaterland beklagen und beweinen, käme es dahin, daß eine solche Justiz hier eingeführt würde. — Hinsichtlich der Deffentlichkeit, die ich sonst aus andern Gründen hochstelle, kam ich noch auf folgende, so viel ich glaube, hier in der Kammer noch nicht erwähnte Bedenken: Bei der so vielen Männern, gleich den Frauen, mehr oder weniger eigenthümlichen Eitelkeit lehrt es leider die Erfahrung, daß bei stattfindender Deffentlichkeit, bei gefüllten Tribunen die handelnden Personen sich nicht immer so geben, wie sie sind, sondern mehr oder weniger in eine Art von Comödienpiel verfallen. Die Gründlichkeit wird dem Haschen nach schönen Redensarten aufgeopfert, der Befangene, der Furchtsame verstummt und ist augenscheinlich übervorthelt, und dies in den Richtercollegien bei Verhandlungen, wo die Göttin Themis den Vorsitz hat, eintreten zu lassen, scheint mir bedenklich. — Ferner kann ich es mir denken, daß die Deffentlichkeit allein für manche Angeschuldigte; z. B. Frauen, eine ungleich härtere Strafe ist, als die Strafe selbst, welche das Criminalgesetzbuch auf das betreffende Vergehen setzt. — Die Mündlichkeit anlangend, so wünsche und hoffe auch ich, daß sie durch den Vorschlag des Herrn Ordinarius D. Günther Eingang finden wird, da ein Theil derselben; nämlich die Unmittelbarkeit des Verfahrens bei dem Erkennen des Urtheils von demselben Gericht, welches die Voruntersuchung führte, in dem Antrage ohne allen Zweifel selbst liegt. Gestehen muß ich aber, daß ich trotz des vortrefflichen Berichtes der Deputation der zweiten Kammer bei deren Anträgen noch

nicht einsehen kann, wie bei dem rein mündlichen Verfahren, wenn der Günthersche Antrag dabei nicht zum Grunde gelegt wird, Instanzenzug und umfassende, tief eingehende Entscheidungsgründe erzielt werden können, und ich bekenne, daß ich auf diese beiden einen weit höhern Werth lege und sie um keinen Preis zum Opfer bringen möchte. Auch kann ich mir nicht verhehlen, daß bei der Mündlichkeit im Sinne der Deputation der zweiten Kammer der, dem die Natur die Gabe freier offener Rede verliehen hat, in entschiedenem Vortheil gesetzt ist gegen den, der diese schöne Gabe nicht hat. Man wird mir zwar dagegen einwenden, daß dann der Defensor seine Stelle ersetzen werde; ich aber entgegne hierauf, wenn nun dieser, was ein Andrang des Bluts nach dem Kopfe, oder ein sonstiges körperliches Unwohlsein so leicht bewirken kann, in seiner vielleicht nur auswendig gelernten Rede stecken bleibt, was wird dann mit dem armen Angeschuldigten? Ich will die Kammer nicht länger mit Anführung der Zweifel, die mich gequält haben, ermüden. — Doch ich muß meine Stimme abgeben — ich bin dazu bereit — und so will ich denn nun diese meine Abstimmung noch mit wenigen Worten motiviren. Um nun hierbei möglichst kurz sein zu können, erkläre ich, daß ich hinsichtlich meiner gewonnenen Ansichten mit den vom Herrn v. Welck gestern ausgesprochenen Worten zwar in der Hauptsache übereinstimme, allein mit Graf Hohenthal-Püchau, und zum Theil wenigstens aus denselben Gründen wie dieser, für den Antrag des Ordinarius D. Günther stimmen werde. Es ist nämlich meine gewonnene Ueberzeugung, daß es hinsichtlich des Criminalgerichtsverfahrens, wie bisher, bei uns nicht bleiben könne, und daß selbst das, was von der hohen Staatsregierung uns im Entwurfe vorgelegt worden ist, den Anforderungen nicht vollständig genügt; halte aber dafür, daß durch Einführung collegialisch zusammengesetzter Criminalgerichte, denen nicht allein die Untersuchung, sondern auch das Erkennen in erster Instanz übertragen ist durch Zuziehung des Vertheidigers bei diesen Verhandlungen und gesicherte Stellung desselben, durch Beibehaltung des Instanzenzuges und der Entscheidungsgründe, durch die Einrichtung, daß wenigstens bei der zweiten Instanz dem Referenten ein Correferent beizugeben, kurz unter Garantien für den Rechtsschutz, soviel deren sich nur immer auffinden und ausführen lassen, eine zweckmäßige, den wahren Anforderungen der Zeit, also den Bedürfnissen entsprechende und angemessene, dem Vaterlande und unsern Mitbürgern heilbringende Einrichtung erlangt werden wird. Der Vorschlag des Herrn Ordinarius D. Günther zerfällt aber in zwei Theile, und dieser zweite Theil beantragt die Abgabe der Criminalgerichtsbarkeit an den Staat, er ist eine nothwendige Folge des ersten; doch ich will mich, wenigstens zur Zeit, nicht weiter darüber verbreiten, nur danken will ich ihm vorläufig, daß er die besondern Verhältnisse in der Oberlausitz berührt hat, über die ich später zu gelegener Zeit noch einmal zu sprechen gedenke, und erwähne, daß der Vorgang bereits in andern Staaten dagewesen ist, im Großherzogthum Sachsen-Weimar nämlich, wo auch die Criminalgerichtsbarkeit von dem Staate zurückgenommen worden